

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 13 · Nummer 9 · **Donnerstag, den 12. Mai 2022**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18.05.2022, 14:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Senioren-/Behindertenbeirat
der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathaussaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Sprechers des Senioren- und Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal
6. Betreuungsrecht und Vorsorge- und Betreuungsvollmacht
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

gez. *Wolfgang Börner*

Sprecher des Senioren- und Behindertenbeirates

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 17.05.2022, 17:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss
der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 12.04.2022 - öffentlicher Teil
6. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 12.04.2022 - nichtöffentlicher Teil
8. Vergabe von Bauleistungen
9. Vergabe von Planungsleistungen
10. Beschluss zur Vergabe der Leistung „Sanierung KITA Osterfeld, Los WDVS“
11. Schließung der Sitzung

gez. *Kerstin Beckmann*

Ausschussvorsitzende

Gemeinde Meineweh

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 17.05.2022, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Meineweh

Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4

Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

6. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 01.03.2022 - öffentlicher Teil
 7. Beschluss über die Annahme einer Spende
 8. Entscheidung über den Widerspruch zum Beschluss Ausbau Knotenpunkt B 180 Oberkaka bis Knoten L 190 / Kreuzungsvereinbarung und Umleitungsvereinbarung Nr. 013/19-24/0126
 9. Teileinziehung einer Straße - Pretzcher Weg in Schleinitz
 10. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
 11. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
14. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 01.03.2022 - nichtöffentlicher Teil
 15. Ausbau Knotenpunkt B 180 Oberkaka bis Knoten L 190 / Kreuzungsvereinbarung und Umleitungsvereinbarung
 16. Vereinbarung zum unentgeltlichen Übergang des Eigentums
 17. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
 18. Anfragen und Anregungen
 19. Schließung der Sitzung

gez. Manfred Kalinka
Bürgermeister

Sonstige Behörden und Stellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung 07.04.2022
und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels
Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“
Verf.-Nr.: 61-6 MQ013
Landkreise: Saalekreis, Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

gem. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Feststellung

Im Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“; Verf.-Nr. 61-6 MQ013 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit gemäß § 149 FlurbG die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen. Der Gemeinde Braunsbedra (Saalekreis) werden nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge,

Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzung für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Begründung

Zu 1: Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 sowie des Abs. 2 Satz 4 des FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird.

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Zu 2: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes sollen der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zu Gute kommen.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Schott

Dienstsiegel

Projektideen für neue Leader Förderperiode 2021 - 2027 gesucht

Die Vorbereitungen für die neue Förderperiode starten

Die Förderperiode 2014-2020 (in Verlängerung bis 2023) befindet sich im Endspurt. Während sich die Projekte der genannten Förderperiode noch in der Umsetzung befinden, starten parallel die Vorbereitungen für die neue EU-Förderperiode LEADER/CLLD 2021-2027.

Mit dem Wettbewerbsaufruf des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.11.2021 hat der offizielle Wettbewerb um die Anerkennung als LEADER/CLLD-Gruppe/Verein für die europäische Förderperiode 2021-2027 im Land Sachsen-Anhalt begonnen.

Als Wettbewerbsbeitrag sind durch die LEADER/CLLD-Interessengruppen Lokale Entwicklungsstrategien (LES) zu erarbeiten und die Wandlung der Interessengruppe zu einem LEADER/CLLD-Verein zu vollziehen. Mit der Genehmigung der LES durch das Land Sachsen-Anhalt wird die jeweilige LEADER/CLLD-Interessengruppe offiziell als LEADER/CLLD-Verein für die Förderperiode 2021 (23)-2027 anerkannt und zugelassen. Die LESn bilden die Grundlage für die Arbeit der LEADER/CLLD-Vereine innerhalb der Laufzeit der Förderperiode. Eine Förderung über LEADER wird demnach erst im Jahr 2023 wieder möglich sein. Der Burgenlandkreis unterstützt die LEADER/CLLD-Interessengruppen Montanregion Sachsen-Anhalt Süd und Naturpark Saale-Unstrut-Triasland bei der Erarbeitung der LESn und der sogenannten vorbereitenden Unterstützung.

Der Burgenlandkreis tritt als Träger für die Maßnahmen auf und finanziert die Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategien, einschließlich vorbereitender Unterstützung, mit Hilfe von Fördergeldern der Europäischen Union. Dazu erhält der Burgenlandkreis aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für jede der zwei LESn eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Leistungen wurden an einen externen Dienstleister vergeben.

Maßnahmenswerpunkte laut Wettbewerbsaufruf

- Stärkung der Wirtschaft und Resilienz
- aktive Gestaltung des demographischen Wandels
- Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge (wirtschaftsnahe, technische, soziale, sportliche und kulturelle Infrastruktur, Feuerwehrinfrastruktur sowie Versorgungseinrichtungen)
- Minderung von Abwanderung vornehmlich junger Leute, Unterstützung der Rückkehr junger Leute
- Sicherung eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes, Klimaschutz durch energieeffiziente Sanierung von Sportstätten und Schwimmbädern, Förderung von z. B. Radverkehr und dessen Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern
- Revitalisierung von Flächenreserven
- Inwertsetzung des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Förderung des Tourismus und kultureller Infrastruktur, interkultureller Initiativen
- Förderung sozialer und kultureller Innovationen sowie soziale Unternehmen
- Erhöhung des Erwerbspersonenpotentials durch Qualifizierung, Lösungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, altersgerechte Arbeitsbedingungen
- Vernetzung und Kooperation der Akteure im ländlichen wie im städtischen Raum und Stadt-Umlandbeziehungen

Im Rahmen der Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategien möchten wir alle Bürger dazu aufrufen, sich aktiv zu beteiligen.

Wie das geht?

Einerseits ist es möglich, direkt in Ihrer regionalen Interessengruppe/ dem späteren Verein mitzuwirken. Genauere Informationen dazu erhalten Sie unter www.leader-saale-unstrut-elster.de. Hier gelangen Sie über die Startseite zu einem separaten Portal für die Förderperiode 2021-2027. Hier können Sie auch direkt online über eine kurze Umfrage an der Ermittlung ihrer Bedarfe für ihre Region mitwirken.

Andererseits werden zur Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategien Projektideen gesammelt, die weitere Handlungsbedarfe des LEADER/CLLD-Gebietes offenbaren. Diese Projektideen werden durch die Interessengruppen anhand der übergeordneten Regularien auf Ihre Passfähigkeit geprüft. Dabei werden auch oben genannte Maßnahmenswerpunkte abgeglichen. Im Rahmen der Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategien wurden Projektblätter erarbeitet.

Haben Sie Projektideen, die Sie gerne einbringen möchten? Dann finden Sie den Projektbewerbungsbogen sowie Hinweise zum Bewerbungsverfahren auf der Website www.leader-saale-unstrut-elster.de

Die Projektbewerbungen können bis zum 31.05.2022 eingereicht werden. Bitte beachten Sie die Gebietskulisse der zukünftigen Interessengruppen, in denen Projekte nach eventueller Bewilligung der Entwicklungsstrategien verwirklicht werden können. Wir freuen uns auf Mitwirken und viele Projektideen.

Ansprechpartner Interessengruppe Naturpark Saale-Unstrut Triasland
Vorsitzender Udo Mänicke
beauftragter Dienstleister: Finneplan Einecke, Dipl.-Ing. (FH) Steffi Einecke

Bitte senden Sie die Projektbewerbung ausschließlich per Post an:

Finneplan Einecke
Regionalbüro Freyburg
Dipl.-Ing. (FH) Steffi Einecke
Eckstädter Platz 1
06632 Freyburg
Einsendeschluss: 31.05.2022



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertenndorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)
04.05.2022



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die Gemarkung:	Kleinhelmsdorf	Flur:	1
	Schönburg		12
	Stößen		7

Verbandsgemeinde Wethautal
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudeveränderungen aus Anlass der Fortführung der von **Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung** (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de) fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten **Übersichtskarte** gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.05.2022 bis 15.06.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 - 13.00 Uhr / Di. 13.00 - 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345 6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag

gez. Heiko Puschmann

Übersichtskarten der betroffenen Kleingartenanlagen in der Verbandsgemeinde Wethautal

